

BAUSTEIN FÜR GELINGENDE ENERGIEWENDE: GROßFLÄCHIGE PV-ANLAGEN AUF ACKER UND GRÜNLAND

Im Spannungsfeld zur Ernährungssicherheit und zu
Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild

Mit Ergänzungen nach der Veranstaltung „PV auf dem Acker“, 20.07.2022
(Markiert in gelb bzw. hinterlegt in orange)

Status quo Photovoltaik

- 1. Quartal 2022 in Deutschland: 50% EE am Bruttostromverbrauch, davon 7%-Punkte PV
- 2020 & 2021 in Deutschland: jeweils PV-Zubau von 5 GW
- 2021 in Sachsen-Anhalt: PV-Zubau von 0,3 GW, total 3,5 GW installierte Leistung
- **Ziel: ab Mitte der 20er Jahre PV-Zubau von 22 GW pro Jahr in Deutschland**

=> Fazit: Wir brauchen PV überall: auf Dächern, an Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland

Vorteile für Kommunen

- Gewerbesteuern
- Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh
- vergünstigter Stromtarif
- Initiierung von weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten und Wirtschaftsansiedlungen (z.B. Verkauf von Strom in die Ballungsräume, Elektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff, Ansiedlung von stromintensiven Produktionen)
- Beteiligung der Bürger*innen, finanziell und wirtschaftlich z.B. durch einen vergünstigten Stromtarif, Beteiligung gut realisierbar über eine Energiegenossenschaft
- auch Beteiligung der Kommune am Betrieb der Anlage möglich
- Betriebsführung und Wartung können Arbeitsplätze vor Ort schaffen
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch gute Pachteinahmen
- Erhöhung der Unabhängigkeit von Energieimporten und der Versorgungssicherheit

=> insgesamt Steigerung der regionalen Wertschöpfung und mehr Energie in Bürger*innenhand

Status quo Großflächige Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV)

- Stromgestehungskosten von ca. 6 Cent/kWh, aktuell erzielbarer Börsenstrompreis von 12 Cent je kWh
-> Wirtschaftlichkeit auch außerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ausgezeichnet
 - mit dem "Osterpaket" (Beschluss Bundestag Juli 2022) ist die Gebietskulisse für vergütungsfähige PV-Standorte nach EEG zum 1.1.2023 vergrößert worden
 - > bis zu 500 m Abstand (zuvor 200 bzw. 110 m) zum Fahrbahnrand von Autobahnen und zum Schotterbett von Schienenwegen
 - > Agri-PV bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung auf derselben Fläche bei Ackerflächen, als Dauerkulturen und auf Grünland
(Das Verhältnis der Flächeninanspruchnahme von 15% Solar zu 85% Landwirtschaft ist in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV, welche wiederum auf die DIN-Norm zu Agri-PV verweist, geregelt. Bei Agri-PV gibt es EEG-Reglungen zum Bonus: wenn Anlagen in einer Höhe von 2,1m aufgeständert sind, dann bezogen auf das Jahr 2023 -> 1,2 Cent/kWh, 2024 -> 1,0 Cent/kWh, 2025 -> 0,7 Cent/kWh, 2026 bis 2028 -> jeweils 0,5 Cent/kWh. PV auf wiedervernässten Moorböden bekommen einen Bonus von 0,5 ct/kWh.)
 - > schwimmende PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern
 - zusätzlich in Sachsen-Anhalt: 100 MW pro Jahr in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagen-VO vom 15.2.22)
- => Günstige Stromgestehungskosten und die Erweiterung in der EEG-Flächenkulisse erzeugen eine große Nachfrage nach Flächen, für die lukrative Pachten von 2000 Euro pro Hektar im Vergleich zu Deckungsprämien von 450 bis 650 Euro pro Hektar gezahlt werden.

Handlungsdruck

- Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt.

- Alle im Folgenden vorgeschlagenen Vorgehensweisen für FFPV-Anlagen beziehen sich gleichermaßen auf nach EEG-vergütete Anlagen als auch solche, die außerhalb des EEG in der Direktvermarktung betrieben werden.

Lösung: Angebotsplanung über ein Standortkonzept

- Damit auch morgen noch Kartoffeln angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine **Angebotsplanung** über **Standortkonzepte/gemeindliche Konzepte** für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen - vor.
(Erläuterung: mit einem Standortkonzept wird eine Regional- oder Stadtplanung gemacht und es fällt unter die Kategorie "städtebauliches Konzept" bzw. nach BauGB § 1 erfolgt eine "sonstige städtebauliche Planung".)
 - Damit soll die Errichtung von FFPV-Anlagen gesteuert werden.
- => In der Konsequenz bedeutet das, dass Flächen ausgewiesen werden und andere Flächen eben nicht ausgewiesen werden. Unterschiede in der Flächennutzung werden bleiben. Es können leider nicht überall FFPV-Anlagen errichtet werden.

Neue Vorschläge zur Angebotsplanung/ zum Standortkonzept

- Kataster für Dach und Fassaden
(gibt es sogar schon in der Altmark - zumindest für die Dächer)
- Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - für die Konversionsflächen
(die kennen die Kommunen nämlich ziemlich gut)
- zuvor von der Gemeinde festgelegte Pro- und Ausschlusskriterien für Acker- und Grünlandflächen anwenden, sobald für konkrete Flächen Interessenbekundungen eingehen

Bauleitplanung

- über die Bauleitplanung entscheiden Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadträte, ob und wo großflächige Photovoltaikanlagen errichtet werden können
- Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) für FFPV-Anlagen stellen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den kommunalen Entscheidungsträger*innen Empfehlungen und Abwägungskriterien zur Verfügung.
- Darüber hinaus können als Hilfestellung für den B-Plan die Pro- und Ausschlusskriterien aus der Angebotsplanung genutzt werden.

Schritte für mehr PV in einer Gemeinde

Erfassung aller bestehenden PV-Anlagen mit ihren Flächen und Leistungen

Erfassung von geeigneten Dach- und Fassadenflächen unabhängig von den Freiflächen

Angebotsplanung zur Ausweisung von geeigneten Freiflächen inklusive Konversionsflächen, Acker- und Grünlandflächen

Interesse von Investor*innen, die einen Antrag auf B-Plan-Aufstellung stellen (da, wo es keinen B-Plan gibt)

B-Plan-Aufstellung anhand der Pro- und Ausschlusskriterien und der weiteren Empfehlungen und Abwägungskriterien

Neue Überlegung nach dem 20.07.2022:
Flächenausweisung nur für Konversionsflächen
und nicht für Acker und Grünland

Pro-Kriterien für FFPV

- Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der Glearingstelle EEG)
 - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
 - militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
 - Altdeponien
 - Abraumhalden
 - Lagerplätze
 - Bergbaufolgestandorte
 - ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
 - brachliegende kommunale/staatliche Flächen
 - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft ... usw.
- versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze mit der Möglichkeit der Überdachung)
- Benachteiligte Gebiete für Acker- und Grünlandstandorte
- Nach Gesetzesbeschluss EEG vom 8.07.2022, § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3

Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten
(Eine Ausnahme können Kranstellflächen bilden, die bei einer Nutzung durch PVA den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten.)
- Vorranggebiete zur Wassergewinnung

Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz für PVA größer 420 MW (kritische Infrastruktur gemäß BSI-KritisV6)
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG7
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz

- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)

Städtebauliche Ausschlusskriterien für FFPV

Die Gemeinde legt diese Kriterien fest

- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer PVA
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Böden mit Bodenzahl über 90
- Festlegung durch die Gemeinde: Böden mit hoher Bodenzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde
(z.B. könnte in einer Gemeinde mit vielen 90er-Böden eine FFPV auf einem 85-Standort gebaut werden - während in einer Gemeinde mit vielen 70er-Böden nicht auf einen 85-Standort gebaut werden sollte, das Bodenfunktionsbewertungsverfahren als zentrales Instrument des Bodenschutzplans des LAU kann helfen)
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen PVA
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
- Abstand zu oberirdischen Hochspannungsleitungen (Nähe ist vorteilhaft, da Anschlusswege für PVA minimiert werden können)
- Vorhandensein von ausreichenden Einspeisekapazitäten für den erzeugten Strom in der Nähe der PVA

AgriPV auf ertragstarken Böden

In Diskussion:

- Im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Bodenzahl von 90 und mehr nicht für die Nutzung von PV-Modulen vorgesehen werden - **es sei denn, es handelt sich um Agri-PV.**

Empfehlungen und Abwägungskriterien für die Aufstellung eines B-Planes für Acker- und Grünlandflächen

Ziel ist ein gesellschaftlich akzeptabler und umweltverträglicher Solarenergieausbau ohne Wildwuchs sowie die Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

Mögliche Abwägungskriterien:

- Benachteiligte Gebiete
- Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile der Bürger*innen und Kommunen
- in Diskussion: Präferenz für Agri-PV
- Betriebssitz in der Gemeinde
- der Bauernverband spricht sich pro Solarfeld von einer Maximalgröße von 20 ha aus
- diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert - dennoch kann die Größe regional unterschiedlich sein
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur Anwendung kommen (Z. B. zum einsähen, zur Heckenbepflanzung, ...) - Auskunft geben u.A. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt (Frau Prof. Dr. Tischew und Frau Sandra Dullau) (Hinweis von einem Grünen Mitglied: z.B. 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten)

Ist eine Privilegierung im Außenbereich für FFPV im Baugesetzbuch (Bau-GB) gewollt?

Nein.

Das wäre nicht akzeptanzfördernd.

Als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen wir, dass die Gemeinden ihren Einfluss behalten auf Standorte, die Größe und die Gestaltung von FFPV:

Wir wollen, dass die Gemeinden weiterhin über die Bauleitplanung die Errichtung von FFPV-Anlagen steuern.

(Hinweis: Von Windenergieanlagen sind i.d.R. mehrere Gemeinden betroffen - allein wegen der weiten Sichtbarkeit. Hier findet deshalb die Steuerung über die regionalen Planungsgemeinschaften statt.)

Novellierung Landesentwicklungsplan (LEP)

Welche Neuregelungen könnten etwas für FFPV bringen?

- Vorschlag 1: Regionale Planungsgemeinschaften könnten zusätzlich zur Angebotsplanung der Gemeinden verpflichtet werden, Vorranggebiete für FFPV in ihren regionalen Entwicklungsplänen (REP) auszuweisen - allerdings ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle (bei WEA gibt es die Ausschlusswirkung)
- Vorschlag 2: FFPV unter 2 ha sind raumbedeutsam, sodass Festlegungen aus dem LEP und den REPs nicht zu berücksichtigen sind.



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Mehr Infos & Kontakt:

Dorothea Frederking, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
d.frederking@gmx.de
dorothea-frederking.de
01525 3740335